



## JUGENDORDNUNG

### § 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18 Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Skiclub Kirchheim/Neckar.

### § 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mit beteiligt werden.

### § 3 Jugendvollversammlung

(1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Die Jugendvollversammlung soll vier bis acht Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

Dieser besteht aus:

- der oder dem Vereinsjugendleiter / in
- der oder dem Vereinsjugendsprecher / in
- einem oder mehreren Mitarbeiter / innen

(2) Der Vereinsjugendleiter / in wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wahlperiode entspricht der Wahlperiode des Vorstandes.

(3) Die weiteren Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Der Vereinsjugendsprecher / in sollen bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 10. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

### § 4 Jugendausschuss

Der oder die Vereinsjugendleiter / in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach Innen und Außen. Er oder Sie leiten die Jugend-Ausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

### § 5 Jugendkasse

(1) Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger eines Budgets aus der Hauptkasse.

(2) Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt und ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Geschäftsjahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen

(3) Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/innen zu prüfen.

### § 6 Gültigkeit und Änderungen

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

### § 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinsatzung.

#### Jugendausschuss

Wählt

#### Jugendvollversammlung

Teilnahme an der

#### Vereinsjugend

Mit der Vorstandssitzung vom 01. Juni 1993 in Kraft getreten.